

SATZUNG

des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Mainz-Bingen e. V.

I. Name und Organe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Mainz-Bingen e. V.“. Der abgekürzte Vereinsname lautet FKSV Mainz-Bingen e. V. Sitz des Vereins ist Mainz, Stadt Mainz.
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der FKSV Mainz-Bingen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 52 ff Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren;
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege;
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Seminare und Tagungen,
 - b) Sportveranstaltungen,
 - c) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen,
 - d) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens im Besonderen in der Öffentlichkeit,
 - e) Kontaktgespräche.
- (4) Der FKSV Mainz-Bingen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des FKSV Mainz-Bingen e. V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Fußballverband e. V. – mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des FKSV Mainz-Bingen e. V. zu verwenden.
- (6) Der FKSV Mainz-Bingen e. V. kann durch Beschluss des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.

- (7) Der FKSV Mainz-Bingen e. V. darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen.

Die Mitgliedschaft in dem FKSV Mainz-Bingen e. V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod bei natürlichen Personen,
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Insolvenz bei juristischen Personen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (2) Als vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des FKSV Mainz-Bingen e. V. ernstlich beschädigt,
 - b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weiter gibt,
 - d) Gelder, die dem FKSV Mainz-Bingen e. V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 8
Persönlichkeitsschutz und Mitgliederkartei

Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern ohne deren Zustimmung an Unbefugte weitergeben.

III. Mitgliederversammlung

§ 9
Aufgaben und Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 10
Zuständigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenrevisoren und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung wählt.
- (4) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11
Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen oder zu jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch elektronische und – sofern dies nicht möglich ist – schriftliche Einladung.

§ 12
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher (es gilt § 11 Abs 3) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Gleichwohl gilt, dass auf die Einhaltung von Ladungsfristen wirksam durch Aufnahme im Protokoll verzichtet werden kann, ohne dass anderen Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung insoweit ein Nachteil entstehen kann.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches zu beweisen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Er gibt sich ebenfalls eine Finanzordnung.
- (3) Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Beratende Mitglieder sollen aus der Mitte der Kreisschiedsrichtervereinigung Mainz-Bingen in Abstimmung mit dem Vorstand benannt werden können. Der Vorstand behält sich vor, darüber zu entscheiden, wie beratende Mitglieder in der Vereinsarbeit einzubinden sind.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei ver-
einschädigendem Verhalten einstimmig ausschließen.

§ 16 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Das weitere bestimmt sich nach der Geschäfts- und Finanzordnung.
- (2) Der Geschäftsführer – soweit ernannt – kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
- (3) Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit desselben kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Hier kann insbesondere auf Ladungsfristen, die protokolliert werden, verzichtet werden. Auf Wunsch der beiden übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Verzichts auf Ladungsfristen gilt das oben Gesagte.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
- (5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 18 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen. Das nähere regelt die Finanzordnung.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer beschließen.
- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§19
Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 20
Geschäftsordnungsvorschriften

Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitglieds geheim statt. Auf Antrag eines Mitglieds findet Befragung des Kandidaten oder Personaldebatte statt.

§ 21
Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (2) Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 22
Abstimmungen über Ausschluss und Abwahl

- (1) Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Für Abwahlen ist die qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (3) Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 23
Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und über dessen Höhe beschließen. Werden Mitgliedsbeiträge erhoben beschließt der Vorstand eine Beitragsordnung, die der Mitgliederversammlung als Beschlussvorlage in der nächsten, der der Vorstandssitzung, in der die Beitragsordnung beschlossen wurde, folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§ 25

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

§ 26

Auflösung

- (1) Der FKSV Mainz-Bingen e. V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
- (2) Hierzu bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 27. Mai 2010 im Restaurant "Zum Haasekessel" von der Mitgliederversammlung beschlossen
- (2) Sie tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Mainz in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.